EINKAUFSBEDINGUNGEN
für Standardsoftware

Stand: Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungsgegenstand ... 3
1.1 Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen ... 3
1.2 Definitionen ... 3
1.3 Leistungsumfang ... 4
1.4 Ergänzende Leistungen / Change Requests ... 4
1.5 Softwarelizenzen ... 5
1.6 Wartung von Software ... 6
1.7 Fehlerklassen ... 7
1.8 Supportleistungen ... 7
2 Übernahme ... 8
3 Entgelt, Zahlungsbedingungen ... 8
3.1 Entgelt ... 8
3.2 Indexanpassung ... 8
3.3 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen ... 9
4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers ... 10
4.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen ... 10
4.2 Informationssicherheit ... 10
4.2.1 Änderungsmanagement ... 11
4.2.2 Schwachstellen- und Patchmanagement ... 12
4.2.3 Secure Development Lifecycle ... 12
4.2.4 Entwicklungsumgebungen ... 13
4.3 Cloud und Subscription ... 13
4.4 Anforderungen an Software ... 13
4.6 Anforderungen an Dokumentation ... 15
4.7 Benachrichtigungs- und Warnpflicht ... 15
4.8 Subunternehmer ... 15
4.9 Datenschutz ... 16
4.10 Geheimhaltung ... 18
4.11 Referenznennung ... 19
4.12 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers ... 19
5 Leistungsstörungen ... 19
5.1 Allgemein ... 19
5.2 Haftung ... 19
5.3 Gewährleistung ... 20
5.4 Verzug und Vertragsstrafe ... 20
5.5 Freiheit von Rechten Dritter ... 21
6 Vertragsdauer und –beendigung ... 21
6.1 Vertragsdauer ... 21
6.2 Ordentliche Kündigung ... 22
6.3 Außerordentliche Kündigung (Vorzeitige Auflösung des Vertrages) ... 22
7 Sonstiges ... 24
7.1 Zurückbehaltung und Leistungspflicht ... 24

IT-SERVICES DER SOZIALVERSICHERUNG GMBH
Johann-Böhm-Platz 1, A1020 Wien
T: 050124 844 56 00
F: 050124 844 56 80
E: office@itsv.at www.itsv.at

SECURITY CIS CERTIFICATION & INFORMATION ISO 27001 Registr. No. 132/0

7.2 Hinweisgeberschutzsystem 24
7.3 Rechtsnachfolge 24
7.4 Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung 24
7.5 Antikorruptionsbestimmungen 25
7.6 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts 25
8 Schlussbestimmungen 25
8.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 25
8.2 Schriftform 26
8.3 Salvatorische Klausel 26

1 Leistungsgegenstand

1.1 Geltungsbereich dieser Einkaufsbedingungen

1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für Aufträge der IT-Services der Sozialversicherung GmbH für den **Kauf und die Wartung von Standardsoftware** sowie für **Einräumung einer zeitlich begrenzten Nutzungsbewilligung bzw. Bereitstellung und Wartung von Standardsoftware** (im Folgenden gemeinsam kurz: „**Software**“).

2 Für Dienstleistungsaufträge, die keine Wartung gemäß Rz 1 oder die Wartung ergänzende Supportleistungen gemäß Punkt 1.8 darstellen, gelten die **Einkaufsbedingungen für Dienstleistungsaufträge inkl. Individualsoftware** (**EKB-DL**), für die Lieferung und die Wartung von Hardware und der mit dieser gegebenenfalls in Zusammenhang stehende Erbringung ergänzender (IT-) Dienstleistungen die **Einkaufsbedingungen Hardware** (**EKB-HW**) und für die Beauftragung von Schulungs-Dienstleistungen die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Schulungen** (**AGB-SDL**), alle jeweils in der gültigen oder vereinbarten Fassung.

3 Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist auf der Website des Auftraggebers im Bereich „Download & Presse“ / „Einkaufsbedingungen der ITSV GmbH“ https://www.itsv.at/cdscontent/load?contentid=10008.791520&version=1730902634 abrufbar.

1.2 Definitionen

a. Der Begriff „Auftraggeber“ bezeichnet die IT-Services der Sozialversicherung GmbH. Diese fällt gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unter den Begriff „öffentlicher Auftraggeber“ und hat die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesvergabegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

b. Der Begriff „Auftragnehmer“ bezeichnet jenes Unternehmen, das für den Auftraggeber die Leistungen erbringt.

c. Der Begriff Sozialversicherung („SV“) im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen umfasst den Auftraggeber, die Sozialversicherungsträger, dies sind aktuell die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und den Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) sowie sämtliche Einrichtungen des Dachverbands und der Sozialversicherungsträger, dies sind aktuell neben dem Auftraggeber die Peering Point GmbH, die Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsges.m.b.H. (SVC) und die SVD Büromanagement GmbH.

d. „Standardsoftware“ ist Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für

den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, und die als Standardlösung am Markt erhältlich ist.

1.3 Leistungsumfang

4 Der detaillierte Leistungsgegenstand ergibt sich grundsätzlich aus dem Auftragsschreiben samt Beilagen oder andernfalls aus einem Angebot des Auftragnehmers (im Folgenden gemeinsam kurz: „**Beauftragung**“). Letzteres aber ausschließlich hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und jenem Umfang, der von dem Auftraggeber explizit beauftragt wurde.

5 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder branchenübliche Geschäftsbedingungen werden keinesfalls Vertragsinhalt, selbst wenn sich der Auftragnehmer in Angeboten, Konzepten, Rechnungen oder anderen Erklärungen darauf bezieht und der Auftraggeber nicht widerspricht.

1.4 Ergänzende Leistungen / Change Requests

6 Unter Berücksichtigung von §365 BVergG (Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I 8/2026 (“BVergG“) wird der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Beauftragung sind, aber zur Erreichung der Ziele der Beauftragung notwendig sind, durchführen.

7 Nach Bekanntgabe einer benötigten Erweiterung oder Anpassung durch den Auftraggeber („Change Request“) wird der Auftragnehmer ein unentgeltliches, verbindliches Angebot hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Kosten und benötigtem Zeitaufwand legen und die Erweiterung oder Anpassung nach Beauftragung zügig (im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Zeitplans) umsetzen. Die Aufwandsschätzung muss dabei nachvollziehbar und plausibel sein und ist dem Auftraggeber auf Nachfrage zu erläutern. Ergänzende Leistungen werden anhand der in der Beauftragung enthaltenen Preise verrechnet.

8 Werden vor Abschluss der ursprünglich vereinbarten Leistungen von dem Auftraggeber Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen bis zum Umfang von 10 % der ursprünglich vereinbarten Leistungen beauftragt, verändern diese den vereinbarten Terminplan nicht, soweit dem Auftragnehmer eine angemessene Zeit zur Umsetzung verbleibt. Bei darüber hinausgehenden Änderungen verändert sich der ursprünglich vereinbarte Erfüllungszeitraum entsprechend.

9 Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige Beauftragung einschließlich Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, ein Entgelt für diese zu leisten.

10 Der Change Request wird Bestandteil der Beauftragung und ändert und/oder ergänzt diese z.B. hinsichtlich der Art der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und des Entgelts.

1.5 Softwarelizenzen

11 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen (Werknutzungsbewilligung). Dieses Recht umfasst das Recht, die Software für das eigene Unternehmen zu nutzen sowie der SV für die Nutzung durch die SV zur Verfügung zu stellen. Ferner ist dem Auftraggeber und/oder der SV der Betrieb und die Zurverfügungstellung der Software im Rahmen eines Rechenzentrums bzw. der Betrieb im Rahmen des Rechenzentrums des/der jeweiligen SV zulässig. Eine allfällige örtliche, sachliche Beschränkung (etwa auf Anzahl von User oder CPUs) oder zeitliche Beschränkung ergibt sich aus dem Leistungsumfang. Sofern der Leistungsumfang keine Beschränkung vorsieht, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Werknutzungsbewilligung in diesem Punkt für Europa sowie sachlich und zeitlich unbeschränkt ein.

12 Der Auftraggeber darf eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software für nicht-produktive Archivierungs- oder passive Disaster-Recovery-Zwecke herstellen und die Dokumentation nutzen und in einer angemessen Anzahl vervielfältigen, soweit dies zur Unterstützung der Benutzer bei deren Nutzung der Software erforderlich ist.

13 Der Auftraggeber darf die in diesem Punkt eingeräumten Rechte auf andere Sozialversicherungsträger und den Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie vom Dachverband der Sozialversicherungsträger beherrschten Unternehmen übertragen. Die übertragende Einrichtung muss daraufhin ihre Nutzung des übertragenen Produkts einstellen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine allfällige Übertragung von Lizenzen anzeigen und dem Empfänger auch die entsprechenden Pflichten aus dieser Vereinbarung überbinden.

14 Der Auftraggeber übernimmt aufgrund der Autonomie der einzelnen Einrichtungen der Sozialversicherung keine Haftung dafür, dass sämtliche Rechte des Auftragnehmers oder gegebenenfalls des Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) an der Software und Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch andere Rechtsträger der SV gewahrt werden; dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Der Lizenzgeber kann daher in einem solchen Fall nur den betroffenen Rechtsträger unmittelbar in Anspruch nehmen.

15 Die Software darf jedenfalls bei dem Auftraggeber für die Interaktion mit Behörden, Kunden und Lieferanten im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereichs bzw. Unternehmensgegenstands genutzt werden (indirekte Nutzung). Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung erklärt, dass es sich bei der Software um eine geschäftskritische Software handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Software bei einem Treuhänder zu hinterlegen und erhält der Auftraggeber ein Bearbeitungsrecht an der Software, das unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass der Treuhänder den Quellcode herausgeben muss. Der Treuhänder muss den Quellcode jedenfalls herausgeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,

die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens nicht eröffnet wird, oder der Auftragnehmer die Entwicklung an der Software aus welchem Grund auch immer eingestellt wird. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Hinterlegung der Software nachweisen.

1.6 Wartung von Software

Im Falle der Einräumung einer zeitlich **befristeten** Werknutzungsbewilligung (Punkt 1.5) gilt:

16 Während aufrechter Werknutzungsbewilligung ist der Auftragnehmer verpflichtet, Wartungsleistungen zu erbringen und sämtliche Fehler gemäß Punkt 1.7 binnen angemessener Frist zu beseitigen.

Im Falle der Einräumung einer zeitlich **unbefristeten** Werknutzungsbewilligung (Punkt 1.5) gilt:

17 Mit der Einräumung der zeitlich unbefristeten Werknutzungsbewilligung verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb eines Jahres nach Übernahme sämtliche Fehler gemäß Punkt 1.7 binnen angemessener Frist zu beseitigen.

18 Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, dem Auftraggeber Wartungsleistungen zu einem branchenüblichen Entgelt für zumindest weitere zwei Jahre (ab Lieferung der Software) wie in diesem Punkt beschrieben anzubieten.

19 Wartungsleistungen können jeweils für ein Jahr oder auch mehrere Jahre beauftragt werden. Kündigt der Auftraggeber die Wartungsleistungen nicht mit einmonatiger Frist zum Ablauf des Vertragsjahres, verlängert sich die Wartung automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer in der jeweiligen Beauftragung wird die Laufzeit terminiert. Die Beendigung von Wartungsleistungen beendet nicht das Recht dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung der Software in der vor Beendigung der Wartung zuletzt verwendeten Version.

20 Auch nach Ablauf einer allfälligen Mindestvertragsdauer hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach entsprechender Bestellung Wartungsleistungen zu marktüblichen Konditionen zu erbringen, außer der Auftragnehmer oder der Hersteller hat die Wartung für die lizenzierten Produkte bzw. deren Nachfolgeprodukte für sämtliche Kunden bereits völlig eingestellt.

21 Der Auftraggeber legt fest, ob und wann neue Softwareversionen zu installieren sind.

22 Wartungsleistungen bestehen zumindest aus folgendem:

- Bereitstellung von Security-Patches
- der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber neue Versionen und Releases der Software, einschließlich Softwarekorrekturen, Verbesserungen und Upgrades zur Verfügung stellen,

sobald diese verfügbar sind. Über die Verfügbarkeit wird der Auftragnehmer den Auftraggeber aktiv informieren.

1.7 Fehlerklassen

23 Die Zuordnung von Fehlermeldungen zu **Fehlerklassen** erfolgt einvernehmlich. Können die Parteien keine Einigung herstellen, so wird der Auftragnehmer die Maßnahmen auf Basis der Einschätzung des Auftraggebers vornehmen. Die Beweislast für das Vorliegen einer geringeren Fehlerklasse/Priorität als von dem Auftraggeber behauptet, liegt beim Auftragnehmer.

- *Fehlerklasse/Priorität 1 & 2 – "erheblich":* Die zweckmäßige Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen, die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen oder erheblich erschweren.

- *Fehlerklasse/Priorität 3 & 4 – "mittel":* Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles der Software ist eingeschränkt. Der Fehler hat nur unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit und lässt eine weitere Verarbeitung mit nur geringen Einschränkungen zu.

- *Fehlerklasse/Priorität 5 – "leicht":* Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles der Software ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung. Das sind vor allem Fehler, die vom Personal des Auftraggebers selbst umgangen werden können.

1.8 Supportleistungen

24 Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Dauer der Wartungsleistungen auch Supportleistungen zu erbringen. Das Entgelt für Supportleistungen ist im Wartungsentgelt bzw. im Entgelt für die Einräumung einer zeitlich befristeten Werknutzungsbewilligung enthalten.

25 Supportleistungen sind über Webformular oder E-Mail oder Telefon zu erbringen, die entsprechenden Zugangsdaten und -berechtigungen sind spätestens gleichzeitig mit der Lieferung der Software bekannt zu geben. Der Auftragnehmer wird Anfragen von technischen Fachkräften des Auftraggebers bezüglich Softwarefehler telefonisch oder per E-Mail beantworten, welche von dem Auftraggeber noch nicht zuvor angefragt wurden (**Support**).

26 Supportleistungen sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten mit einer angemessenen Reaktionszeit bereit zu stellen, dh von Montag bis Freitag (ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage) zwischen 08:00 und 16:00.

2 Übernahme

27 Die Übernahme erfolgt nach erfolgter Übergabe der Dokumentation an dem Werktag, an dem die Software installiert/in Betrieb genommen worden ist oder sonstig uneingeschränkt vertragskonform dem Auftraggeber zur Verfügung steht.

28 Mit dem Tag der Übernahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

29 Die Übernahme kann nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch in Etappen (Teilübernahmen) vorgenommen werden.

30 Die Übernahme bewirkt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen allenfalls vertragswidriger Leistungen. §377 UGB findet keine Anwendung.

3 Entgelt, Zahlungsbedingungen

3.1 Entgelt

31 Das Entgelt und seine Bestandteile (Anzahl der Lizenzen, Module, Wartung, Support…) ergeben sich aus der Beauftragung.

32 Das Entgelt erhöht sich um die österreichische Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern der Auftragnehmer nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

33 Im Fall eines Pauschalpreises sind insbesondere alle Nebenleistungen und sonstigen Leistungen umfasst, auch wenn sie in der Beauftragung nicht gesondert aufgeführt sind, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

34 Der Auftraggeber ist berechtigt, Vertragsstrafen aus dem Vertrag vom Entgelt einzubehalten.

3.2 Indexanpassung

35 Es wird eine beidseitige Wertbeständigkeit des Preises vereinbart, sodass sich Preise bei Indexsteigerungen, aber auch Indexsenkungen in beide Richtungen anpassen können. Als Maß zur Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarte **Verbraucherpreisindex 2025** oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat, in dem die Leistung beauftragt wurde, verlautbarte Indexzahl. Die zum Zeitpunkt einer Preisänderung geltende Indexzahl bildet die Bezugsgröße für eine nachfolgende Preisänderung.

36 Die Beantragung hat schriftlich durch den Auftragnehmer bzw. im Fall einer negativen Indexzahl durch den Auftraggeber bis 30.06. des jeweiligen Jahres zu erfolgen und muss anhand des letzten verlautbarten VPI-Wertes bei der Beantragung durch den Auftragnehmer nachgewiesen und

bestimmt (z.B. sofern die Beantragung im Juni des jeweiligen Jahres erfolgt und der Mai-Wert liegt vor, gilt ebendieser) werden. Später einlangende Beantragungen bleiben unberücksichtigt. Die jeweilige Indexierung und die angepassten Preise gelten mit dem 01.01. des folgenden Jahres. Festgehalten wird, dass eine rückwirkende Preisanpassung ausgeschlossen ist. Neu indexierte Preise dürfen somit nur für Beauftragungen mit Leistungsbeginn nach dem 01.01. verrechnet werden.

3.3 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

37 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber **Rechnungen** übermitteln. Die Rechnungslegung ist jeweils nur auf Basis einer Beauftragung zu den darin angeführten Bedingungen zulässig. Rechnungen sind unter Angabe der jeweiligen in der Beauftragung bekannt gegebenen Bestellnummer, sowie unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr.) des Auftragnehmers zu übermitteln. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als nicht gelegt und verpflichten nicht zur Zahlung. Die Angaben in den Rechnungen müssen eine Überprüfung ermöglichen. Sie müssen ohne besondere Kenntnis und ohne besonderes Fachwissen nachvollziehbar sein (nachvollziehbare Auflistung der verrechneten Leistungen). Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind in Euro zu erstellen.

38 Die Übermittlung von **elektronischen Rechnungen** an den Auftraggeber ist zulässig, wenn elektronische Rechnungen die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 UStG sowie dieses Punktes 3.3 erfüllen und sind an eRechnung@itsv.at zu übermitteln.

39 Die **Zahlungsfrist** beträgt 30 (dreißig) Kalendertage netto Kassa und beginnt am Tag des Einlangens einer vertragskonformen Rechnung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern. Verzugszinsen betragen 4% pro Jahr.

40 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und damit keinerlei Verzicht des Auftraggebers auf ihm zustehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer ungeachtet des Rechtstitels.

41 Dienstleistungen als Nebenleistungen können nur nach vertragskonformer Leistungserbringung (Übernahme) und Freigabe der Leistungsaufzeichnungen verrechnet werden. Sofern kein anderer Zahlungsplan vereinbart wird, kann der Auftragnehmer solche Dienstleistungen monatlich im Nachhinein in Rechnung stellen. Es können nur tatsächlich geleistete Tage bzw. Stunden verrechnet werden. Bei nur stundenweiser Leistungserbringung ist davon auszugehen, dass der Tagsatz auf 8 Stunden basiert. Zuschläge können nur verrechnet werden, wenn der Auftraggeber der Verrechnung von Zuschlägen im konkreten Fall im Vorhinein zugestimmt hat.

42 Perpetual-Softwarelizenzen (zeitlich unbefristete Werknutzungsbewilligung) können nach erfolgter Übernahme verrechnet werden. Laufende Leistungen wie Wartung der Software, Subscription

(zeitlich befristete Werknutzungsbewilligung) oder ähnliche Leistungen können jährlich im Vorhinein verrechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

43 Bei Mängeln, die dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht worden sind, ist der Auftraggeber berechtigt, alle fälligen Rechnungsbeträge solange zurückzubehalten bis die Software die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt der erfolgten Mängelbehebung erneut zu laufen.

44 Sofern ein Pauschalpreis vereinbart wurde, kann dieser nach erfolgreicher Übernahme der Software verrechnet werden. Sind für die Vollendung bestimmter Teilleistungen Pauschalbeträge vereinbart worden, können diese nach Übernahme (siehe Punkt 2) der entsprechenden Teilleistungen verrechnet werden.

3.4 Aufrechnungsverbot

45 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom Auftraggeber schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

46 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Ö- bzw. EN-Normen, soweit diese nicht zulässig durch diese EKB bzw. ausdrückliche Vereinbarung abbedungen bzw. abgeändert wurden. Der Auftragnehmer wird alle ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Normen, Richtlinien und Bescheide in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten. Er verpflichtet dazu auch die für ihn tätigen Personen und sonstigen Dritten, die für ihn bei der Leistungserbringung tätig werden (insbesondere Subunternehmer oder Lieferanten.)

47 Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts, können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden oder sind über www.ris.bka.gv.at abrufbar (§ 93 BVergG).

48 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber uneingeschränkt bei der Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten, insbesondere nach dem NISG und der DSGVO.

4.2 Informationssicherheit

49 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu implementieren und

aufrechtzuerhalten, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Informationen und Systeme des Auftraggebers sicherzustellen.

50 Die Sicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf an geänderte Bedrohungslagen oder technische Entwicklungen anzupassen.

51 Der Auftragnehmer hat Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen oder sonstige Ereignisse mit möglicher Auswirkung auf die Leistungen oder Daten des Auftraggebers unverzüglich gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu melden.

52 Der Auftragnehmer hat jeden tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsvorfall mit Auswirkungen oder möglicher Auswirkung auf Leistungen, Systeme oder Daten des Auftraggebers unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, zu melden.

53 Die Meldung hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

a. Art des Vorfalls,
b. Zeitpunkt der Entdeckung,
c. betroffene Systeme, Dienste und Daten,
d. bekannte oder vermutete Auswirkungen,
e. bereits eingeleitete Gegenmaßnahmen,
f. verfügbare forensische Informationen.

54 Der Auftragnehmer hat unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Eindämmung, Analyse, Beseitigung und Nachverfolgung des Sicherheitsvorfalls einzuleiten.

(zu informierende Adressen: sv-servicedesk@itsv.at, sur@itsv.at)

55 Der Auftragnehmer verpflichtet das bei der Leistungserbringung eingesetzte Personal schriftlich auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Informationssicherheitsanforderungen.

56 Der Auftragnehmer verpflichtet überdies sämtliche Subunternehmer schriftlich vertraglich mindestens zu gleichwertigen Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen, wie sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

4.2.1 Änderungsmanagement

57 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 30 Kalendertage vor Umsetzung über geplante wesentliche Änderungen.

58 Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- Infrastrukturänderungen,
- Architekturänderungen,

- Rechenzentrumswechsel,
- Eigentümerwechsel,
- Wechsel wesentlicher Unterauftragnehmer,
- Änderungen kritischer Softwarekomponenten,
- Änderungen sicherheitsrelevanter Verfahren oder Maßnahmen,
- Verlust relevanter Zertifizierungen oder Testate.

59 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Auswirkungen solcher Änderungen auf Informationssicherheit, Datenschutz und Compliance neu zu bewerten und angemessene Maßnahmen zu verlangen.

4.2.2 Schwachstellen- und Patchmanagement

60 Der Auftragnehmer betreibt einen dokumentierten Prozess zum Schwachstellen- und Patchmanagement, insb. der Entgegennahme, Bewertung und Behandlung gemeldeter Sicherheitslücken.

61 Bekannte Schwachstellen sind risikobasiert zu bewerten und entsprechend ihrer Kritikalität zu behandeln.

62 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über sicherheitsrelevante Schwachstellen, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen oder bereitgestellte Software betreffen können. Die Information hat mindestens die Beschreibung der Schwachstelle, die Risikobewertung, die betroffenen Versionen, empfohlene Gegenmaßnahmen und die geplante Bereitstellung von Sicherheitsupdates zu umfassen.

63 Kritische Schwachstellen sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu adressieren. Sicherheitsupdates sind ohne schuldhaftes Zögern bereitzustellen. Ist ein Sicherheitsupdate nicht unmittelbar verfügbar, stellt der Auftragnehmer geeignete Kompensationsmaßnahmen bereit und informiert über deren Umsetzung.

64 Die Verantwortlichkeiten für Installation, Verteilung und Überwachung von Sicherheitsupdates werden festgelegt.

65 Bei Cloud-Leistungen legen die Parteien die jeweiligen Verantwortlichkeiten nach dem Shared-Responsibility-Modell ausdrücklich fest.

4.2.3 Secure Development Lifecycle

66 Der Auftragnehmer betreibt für die vertragsgegenständlichen Softwareprodukte und Softwarekomponenten einen dokumentierten Secure Development Lifecycle (SDLC).

67 Sicherheitsanforderungen sind in allen Phasen der Softwareentwicklung, insbesondere Planung, Design, Entwicklung, Test, Bereitstellung und Wartung, angemessen zu berücksichtigen.

68 Der Auftragnehmer führt risikobasierte Sicherheitsprüfungen durch. Hierzu gehören insbesondere Sicherheitsreviews, Code-Reviews, Sicherheitstests und Schwachstellenanalysen.

69 Der Auftragnehmer dokumentiert die Umsetzung sicherheitsrelevanter Entwicklungsmaßnahmen und stellt entsprechende Nachweise auf Verlangen zur Verfügung.

4.2.4 Entwicklungsumgebungen

70 Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebungen sind logisch und technisch voneinander getrennt zu betreiben.

71 Zugriffe auf Quellcode-Repositories, Build-Systeme, CI/CD-Pipelines und sonstige Entwicklungswerkzeuge sind nach dem Need-to-Know- und Least-Privilege-Prinzip zu beschränken.

72 Administrative und privilegierte Zugriffe sind durch geeignete Authentifizierungsmechanismen und, soweit technisch möglich, durch Multifaktor-Authentisierung zu schützen.

73 Änderungen an Quellcode, Build-Prozessen und Bereitstellungsprozessen sind nachvollziehbar zu protokollieren.

4.3 Cloud und Subscription

74 Vor Beauftragung einer Cloudleistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das von dem Auftraggeber vorgegebene Cloudaudit durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit des Vertrags alle Kriterien der Kategorie „M“ gemäß dem Cloudaudit zu erfüllen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird sich der Auftragnehmer einer Re-Evaluierung des Cloudaudits unterziehen.

4.4 Anforderungen an Software

75 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Software zur Verfügung zu stellen:

a. die die vertraglich vereinbarten Funktionen zuverlässig erfüllt,
b. die den Anforderungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien, insbesondere den Arbeitnehmer:innenschutz betreffend, sowie den anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen,
c. die frei von Trojanern, Viren, Würmern und sonstiger Malware ist,
d. deren etwaige Schutzvorrichtungen bei vertragsgemäßer Nutzung keine Einschränkung der Funktionalität dieser oder anderer Softwarekomponenten mit sich bringt,
e. die ausführlichst sowohl auf Funktionalität als auch auf üblicherweise zu erwartende Grenzfälle (Fehleingaben, Anzahl gleichzeitiger Transaktionen, Datenmengen etc.) getestet wurde,

f. die benutzerfreundlich ist, für gleiche oder ähnliche Funktionalitäten ähnlich zu bedienen ist und die ein mit dem Anwendungsgebiet der Software vertrauter Benutzer ohne Hilfsdokumentation, gegebenenfalls nach einer üblichen Einschulung in die Grundfunktionen, problemlos benutzt werden kann,

g. innerhalb eines Anwendungsgebietes eine einheitliche Menügestaltung und Funktionstastenbelegung aufweist,

h. deren Zahlenwerte, wie Prozentwerte, Wertgrenzen u. ä. durch dem Auftraggeber mittels Konfiguration änderbar sind,

i. die eine umfassende Dokumentation enthält,

j. für die der Auftragnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller eingesetzten Open-Source-Komponenten sowie jeder sonstigen Fremdsoftware (proprietäre Drittsoftware) führt und dem Auftraggeber zur Verfügung stellt,

k. für den Fall, dass die Software Lizenzrechte Dritter (Open-Source-Komponenten oder sonstige Fremdsoftware) enthält, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen sowie die rechtzeitige Wahrnehmung aller Offenlegungsverpflichtungen sicher; der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Lizenzbedingungen vor Beauftragungen zur Verfügung zu stellen, die relevanten Lizenzen detailliert aufzuschlüsseln und explizit auf alle Pflichten, die den Auftraggeber im Zusammenhang mit diesen Lizenzen treffen, hinzuweisen,

l. eingesetzte Komponenten (Open-Source, Fremdsoftware sowie eigene Softwarekomponenten) den Anforderungen des Schwachstellen- und Patchmanagements gemäß Punkt 4.2.2 entsprechen und bei denen veraltete oder nicht mehr unterstützte Komponenten (End-of-Life) nur nach einer dokumentierten Risikobewertung eingesetzt werden dürfen.

4.5 Barrierefreiheit und „Accessibility Statement“

76 Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) setzt die EU-Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht um und gilt für Produkte und Dienstleistungen, die ab dem 28. Juni 2025 in Verkehr gesetzt oder erbracht werden.

77 Die barrierefreie Nutzung der Software ist dadurch sicherzustellen, dass diese den Anforderungen

- des Europäischen Standard EN 301 549 V3.2.1 und
- den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG), auf Level AA,

entspricht. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente.

78 Die detaillierte und nachprüfbare Beschreibung, dass die vertragsgegenständliche Software der oben angeführten EN und den WCAG-Richtlinien entspricht oder entsprechen wird und damit barrierefrei ist oder sein wird („Erklärung zur Barrierefreiheit“), ist auf Aufforderung bereits bei Angebotslegung vom Auftragnehmer vorzulegen.

79 Hierfür ist vom Auftraggeber kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

4.6 Anforderungen an Dokumentation

80 Notwendige bzw. zweckmäßige Dokumentation ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist bzw. für die Dauer eines allfällig abgeschlossenen Wartungsvertrages laufend zu aktualisieren. Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Übernahme üblichen Standards entsprechen.

4.7 Benachrichtigungs- und Warnpflicht

81 Tritt im Bereich des Auftragnehmers ein Umstand ein, der zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führt bzw. die auftragsgemäße Erfüllung gefährden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in schriftlicher Form davon in Kenntnis zu setzen und über die voraussichtliche Dauer und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der Verzögerung Mitteilung zu machen. Die Verletzung dieser Pflicht stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund nach 6.3 dar.

82 Hinsichtlich des Leistungsumfangs obliegt dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Beratungs-, Warn- und Hinweispflicht, womit Mehrkosten für Leistungen, die nachträglich vorgebracht werden, nicht geltend gemacht werden können, wenn deren Notwendigkeit für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung dem Auftragnehmer bereits bei Beauftragung bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

4.8 Subunternehmer

83 Die beabsichtigte Beiziehung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen der Angebotslegung schriftlich offenzulegen.

84 Subunternehmer müssen über die erforderliche Befugnis sowie Zuverlässigkeit verfügen, sowie die ihnen obliegenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über Beitrags- und Melderecht sowie ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings vollständig einhalten. Dies ist auf Anfrage dem Auftraggeber im Verdachtsfall vom Auftragnehmer durch Auskünfte über konkrete Personen zu belegen.

85 Der Einsatz neuer oder geänderter Subunternehmer bedarf mangels abweichender Vereinbarung (insb. Widerspruchsrecht) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

86 Änderungen hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, um die Einholung der Zustimmung zu ermöglichen.

87 Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung der vertraglichen Sicherheitsanforderungen durch seine Subunternehmer voll verantwortlich.

4.9 Datenschutz

88 Der Auftragnehmer wird alle ihn betreffenden Regelungen des österreichischen Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung beachten und einhalten. Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer Teil des Auftragsgegenstandes ist, schließen die Parteien die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Ein separat abgeschlossener Auftragsverarbeitervertrag ist integraler Bestandteil des Vertrags.

89 Der Auftragnehmer gewährleistet die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten; hierbei wird er hinsichtlich der Software insbesondere die Grundsätze „Privacy-By-Design“ und „Privacy-By-Default“ einhalten sowie sicherstellen, dass der Auftraggeber Rechte von Betroffenen mit möglichst geringem Aufwand erfüllen kann. Für die Erfüllung von Rechten, die ein Betroffener ausübt, steht dem Auftragnehmer in keinem Fall ein Entgelt zu.

90 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung von Betroffenenrechten, Datenschutz-Folgenabschätzungen sowie behördlichen Anfragen.

91 Im Fall einer Durchführung von Leistungen vor Ort, wird der Auftragnehmer sein Personal dazu anweisen, die von dem Auftraggeber kommunizierten (Datenschutz- bzw. Sicherheits-) Bestimmungen sowie die allenfalls fallspezifisch ergänzenden Anweisungen einzuhalten.

92 Die Möglichkeit eines **Fernwartungszugang** für den Auftragnehmer muss im Zuge der Auftragserteilung spezifisch vereinbart werden und ist andernfalls ausgeschlossen. Die Unterfertigung einer von dem Auftraggeber definierten Administratoren Richtlinie ist für den Zugriff obligatorisch. Wartungsleistungen einer etwaigen Fernwartung dürfen jedenfalls nur über personifizierte Zugriffe erfolgen. Zugriffe über Sammel-/Gruppenaccounts sind nicht zulässig. Nach Abschluss der Wartungstätigkeit ist der Auftraggeber zu informieren und – falls relevant – auch von Seiten des Auftragnehmers die Zugriffsberechtigungen zu deaktivieren. Nach Vertragsende sind jedenfalls alle Zugriffsberechtigungen von Seiten des Auftragnehmers zu deaktivieren. Der Auftraggeber ist von der erfolgten Deaktivierung per E-Mail zu verständigen. Soweit dies nicht in den

Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers fällt, wird der Auftragnehmer einen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Missbrauch gesicherten Fernwartungszugang einrichten und während der Laufzeit dieser Vereinbarung aufrecht erhalten. Die entsprechenden Zugangsdaten und -berechtigungen sind ggf. spätestens gleichzeitig mit der Lieferung oder dem Beginn der Leistungserbringung bekannt zu geben. Sämtliche durchgeführte Wartungsarbeiten (einschließlich Fernwartung und telefonischer Beratung) sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, ohne dass dafür ein gesondertes Entgelt zusteht.

93 Für den Fall, dass dem Personal durch den Auftraggeber Remotezugriffe auf Server oder Clients eingeräumt werden, hat der Auftragnehmer einen Wechsel dieser Personen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, sodass die Zugriffsberechtigung von Seiten des Auftraggebers deaktiviert werden kann. Soweit der Auftragnehmer selbst Zugriffsberechtigungen seines Personals auf Systeme des Auftraggebers verwaltet, hat er eine Aktualisierung der Berechtigungen selbst ohne Verzögerungen durchzuführen und auf Nachfrage des Auftraggebers dies auch nachzuweisen.

94 Der Auftragnehmer hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass deren Zugriffe auf Datenspeicher des Auftraggebers – teilweise exakt im Rahmen einer revisionssicheren „Videoprotokollierung (von Screenshots)“ mitprotokolliert werden.

95 Der Auftragnehmer verarbeitet und speichert Daten ausschließlich an den im Vertrag oder dessen Anlagen ausdrücklich vereinbarten Standorten. Eine Änderung von Speicherorten, Verarbeitungsstandorten oder Rechenzentren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Datenübermittlungen in Drittstaaten sind nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Bedingungen zulässig. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber auf Verlangen die aktuellen Speicher- und Verarbeitungsstandorte offen.

96 Der Auftragnehmer bewahrt Informationen und Daten nur für die vertraglich oder gesetzlich erforderliche Dauer auf. Nach Ablauf dieser **Aufbewahrungsfristen** sind Daten unverzüglich und sicher zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung hat nach einem dokumentierten und nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Nachweise über die erfolgte Löschung vorzulegen. Sicherungskopien unterliegen denselben Aufbewahrungs- und Löschanforderungen.

97 Nach Vertragsende sind personenbezogene Daten entsprechend den Weisungen des Auftraggebers unverzüglich und sicher zu löschen oder zurückzugeben.

98 Datenschutzverletzungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden, an den Auftraggeber zu melden.

99 Der Verstoß gegen die oben angeführten Verpflichtungen ist mit einer schadenunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend) pro Verstoß pönalisiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.10 Geheimhaltung

100 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Informationen, Unterlagen, Daten, Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich erkennbare Informationen des Auftraggebers (im Folgenden kurz: „vertrauliche Informationen“), geheim zu halten. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund zwingender gesetzlicher Verpflichtungen zulässig. Vertrauliche Informationen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

101 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist, oder
- dem Auftragnehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

102 Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt und bleibt zeitlich unbegrenzt aufrecht.

103 Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Offenlegung.

104 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal, das in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig wird, anzuweisen, über sämtliche im Rahmen deren Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere auch über Projekte, Vorhaben, allfälligen Ausschreibungsvorhaben des Auftraggebers auch gegenüber dem Auftragnehmer selbst Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Informationsweitergabe, die zur Erfüllung der konkret beauftragten Leistung erforderlich ist.

105 Nach Beendigung des Vertrags hat der Auftragnehmer sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien und Datenträger nach Wahl des Auftraggebers unverzüglich zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

106 Der Verstoß gegen die oben angeführte Geheimhaltungspflicht ist mit einer schadenunabhängigen Vertragsstrafe von EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend) pro Verstoß pönalisiert. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

4.11 Referenznennung

107 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Auftraggebers im Zusammenhang mit Leistungen, Akquisitionen oder Veröffentlichungen, insbesondere zu Werbezwecken, direkt oder indirekt auf sie Bezug zu nehmen.

4.12 Zwingende Angaben auf Schriftstücken des Auftragnehmers

108 Auf allen eine Beauftragung betreffenden Schriftstücken des Auftragnehmers, insbesondere Lieferscheinen und Rechnungen, ist die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben.

5 Leistungsstörungen

5.1 Allgemein

109 Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich – sofern hier nichts anderes festgelegt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist der Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige im gegenständlichen Fachgebiet anzuwenden.

5.2 Haftung

110 Der Auftragnehmer haftet für Schäden am Eigentum des Auftraggebers auch bei Fahrlässigkeit des eingesetzten Personals. Die maximale Haftungssumme pro Beauftragung beträgt den höheren der folgenden Beträge:

a. EUR 100.000,-- oder

b. den jeweiligen Wert der Beauftragung (bei unbefristeten Leistungen für 12 Monate)

111 Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf alle Schadenersatzansprüche, bei denen eine unbeschränkte Haftung nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder rechtlich zwingend gefordert ist.

112 Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer wie für eigenes Handeln.

5.3 Gewährleistung

113 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine und die durch seine Subunternehmer bzw. Lieferanten erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung durch den Auftragnehmer nicht möglich und ist eine Verbesserung für den Auftragnehmer oder den Auftraggeber untunlich, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung von einem Dritten zu beziehen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende Mehrkosten aufzukommen.

114 Eine Rügepflicht des Auftraggebers gemäß § 377 UGB besteht nicht.

115 Die Beweislast für das Vorliegen von Mängelfreiheit oder nur geringfügiger Mängel trägt der Auftragnehmer.

5.4 Verzug und Vertragsstrafe

116 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geschuldete Leistung am vereinbarten Ort fristgerecht zu erbringen. Sofern nichts anderes vereinbart und dies für den Leistungsgegenstand tunlich ist, hat die Leistungserbringung unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch nach Ablauf von 28 Kalendertagen nach Beauftragung. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Leistungen, die im Rahmen der Beauftragung zugesagt oder vereinbart wurden.

117 Verzögert sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, die Erbringung einer vereinbarten Leistung bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles der Leistung, oder gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten jeweiligen Leistungstermin erbringt, so ist der Auftraggeber nach ihrer Wahl berechtigt,

a. auf Erfüllung zu bestehen und Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder

b. unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten. Die Vertragsstrafe kann in diesem Fall nur bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung gefordert werden.

118 Als Vertragsstrafe kann der Auftraggeber pro Kalendertag des Verzuges den höheren der folgenden Beträge fordern:

- EUR 150,--;
- 0,1 % der jeweiligen Auftragssumme inklusive Umsatzsteuer.

119 Der Berechnungszeitraum für die Vertragsstrafe beginnt mit dem ersten Tag des Verzuges. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Diese Vertragsstrafe ist jedenfalls mit 20% der Einzelauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

120 Tritt der Auftraggeber nach diesem Punkt zurück, ist hinsichtlich bereits erbrachter Leistungen Rz 132 anzuwenden.

5.5 Freiheit von Rechten Dritter

121 Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die der vorgesehenen Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen. Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der erbrachten Leistungen in Anspruch genommen oder besteht eine drohende Inanspruchnahme, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine allfällige Inanspruchnahme unverzüglich informieren und ihm die Abwehr des Anspruchs bzw. die volle Rechtsverschaffung ermöglichen.

122 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos halten und dem Auftraggeber jeden Schaden über erste Aufforderung ersetzen, den dieser aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen des Auftragnehmers erleidet.

123 Davon unberührt bleiben die übrigen gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer.

6 Vertragsdauer und –beendigung

6.1 Vertragsdauer

124 Eine Beauftragung kommt mit beidseitiger Unterschrift des Auftragsschreibens zustande, außer es ist ein konkretes Datum des Inkrafttretens vereinbart.

125 Eine Kündigung eines Rahmenvertrags / einer Rahmenvereinbarung berührt die Laufzeit einzelner Abrufe nicht, es können in diesem Fall bloß keine neuen Abrufe mehr erfolgen.

126 Im Fall einer Übermittlung via E-Mail muss das Kündigungsschreiben eine qualifizierte elektronische Signatur iSd Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (“eIDAS-VO”) enthalten.

127 Der Auftraggeber hat das Recht, das Vertragsverhältnis auch nur für Teilleistungen zu kündigen bzw. aufzulösen.

6.2 Ordentliche Kündigung

128 Eine Beauftragung (Dauerschuldverhältnis) kann, sofern keine andere Regelung getroffen wurde oder die Beauftragung nicht bereits mit Erfüllung endet, durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von beiden Vertragsteilen zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gekündigt werden.

129 Für nicht abgeschlossene Leistungen gebührt dem Auftragnehmer ein anteiliges Entgelt, soweit diese eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung darstellen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht. § 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

6.3 Außerordentliche Kündigung (Vorzeitige Auflösung des Vertrages)

130 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Beauftragung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund, d.h. wenn die Weiterführung der Beauftragung – und sei es während einer ordentlichen Kündigungsfrist, den der Auftragnehmer allein zu vertreten hat - unzumutbar geworden ist, aufzulösen.

131 Als **wichtige Gründe** für die sofortige Vertragsauflösung gelten insbesondere,

a. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist (unter Berücksichtigung von § 25a IO);

b. bei Tod, Verlust der Eigenberechtigung oder Auflösung der juristischen Person des Auftragnehmers;

c. wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;

d. wenn die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Auftrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;

e. wenn eine sonstige wesentliche Vertragsverletzung vorliegt und der Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgefordert wurde, das Fehlverhalten zu beseitigen und nachzuweisen, dass künftige Vertragsverstöße nicht mehr zu befürchten sind, jedoch dieser Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet wurde;

f. wenn vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Organen des Auftraggebers, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet oder Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt wurden;

g. wenn der Auftragnehmer Handlungen gesetzt hat, um dem Auftraggeber schuldhaft Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

h. wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit, im Zusammenhang mit dem Geheimnisschutz und/oder Datenschutz verletzt hat;

i. der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung seitens des Auftraggebers in Verzug ist, es sei denn, der Verzug wurde durch fehlende oder verspätete Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht;

j. wenn ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag, aber auch außerhalb dieser vertraglichen Vereinbarung, vorliegt bzw. vorliegen;

k. wenn für die Leistungserbringung notwendige Subunternehmer ohne vorherige Mitteilung oder unter Verletzung der gesetzlichen Vorgaben des BVergG ausgetauscht, neu eingesetzt oder deren Leistungen auf andere Subunternehmer übertragen werden;

l. wenn die Beauftragung aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

132 Der Auftragnehmer verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich gesetzlicher Verzinsung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

133 Wird eine Beauftragung aus wichtigem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund vorzeitig aufgelöst, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrags an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

7 Sonstiges

7.1 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

134 Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen.

7.2 Hinweisgeberschutzsystem

135 Bei dem Auftraggeber ist gemäß HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) ein Hinweisgebersystem eingerichtet und unter dem Link https://itsv.integrityline.com erreichbar. Der Auftraggeber ist bestrebt Missstände zu identifizieren und ersucht den Auftragnehmer sowie dessen Personal oder Subunternehmer bei Vorliegen entsprechender Information daher um entsprechende Hinweise.

136 Bei Verwendung des Hinweisgebersystems sind die vorgesehenen Meldekategorien zu berücksichtigen. Missstände, die nicht in den Geltungsbereich des Hinweisgebersystems fallen, werden zurückgewiesen und nicht als entsprechende Whistleblowing-Meldung behandelt.

137 Das Hinweisgebersystem darf nicht missbraucht werden, für vorsätzlich falsche Anschuldigungen und die Meldung wissentlich falscher Informationen ist der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten.

7.3 Rechtsnachfolge

138 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag durch den Auftragnehmer bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

139 Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer durch einseitige Erklärung an die SV zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis gehen im Fall einer Rechtsnachfolge (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen und/oder von Reorganisationsmaßnahmen innerhalb der Sozialversicherung) und/oder vertraglichen Übertragung gesamt oder teilweise auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger über. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer an der Übertragung mitzuwirken. Die Parteien vereinbaren, sich bereits frühzeitig vor einer derartig geplanten Rechtsnachfolge in Kenntnis zu setzen.

7.4 Betriebs- / Berufshaftpflichtversicherung

140 Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit des Vertrags eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Auf Wunsch des Auftraggebers ist jederzeit das aufrechte Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

7.5 Antikorruptionsbestimmungen

141 Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang informiert, dass die Mitarbeiter des Auftraggebers als „Amtsträger“ iSd Strafgesetzbuches anzusehen sind. Es sind daher insbesondere auch die für Amtsträger geltenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches vom Auftragnehmer im Rahmen der Kontaktpflege mit Mitarbeitern des Auftraggebers mit zu bedenken.

142 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weder unmittelbar noch mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers (oder diesen nahestehenden Personen), Vorteile jeglicher Art anzubieten, zu versprechen oder zuzuwenden oder Nachteile unmittelbar anzudrohen oder zuzufügen. Dies gilt auch für ansonsten im Geschäftsverkehr (Orts)übliche Zuwendungen wie Einladungen zum Mittagessen, kleine Aufmerksamkeiten zu Weihnachten, Rabattaktionen ausschließlich für Mitarbeiter des Auftraggebers und ähnliches.

143 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter den durch den Auftraggeber vorgeschriebenen Ausweistragepflichten nachzukommen.

144 Fragen zu dieser Bestimmung können bei Bedarf an compliance@itsv.at gestellt werden.

7.6 Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts

145 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts durchzuführen. Insbesondere erklärt der Auftragnehmer, die Einhaltung der sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 29/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/196, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen.

146 Die Vorschriften des jeweils geltenden österreichischen Arbeits-, Gleichstellungs- und Sozialrechts können bei der örtlich zuständigen Arbeiterkammer bzw. Wirtschaftskammer eingesehen werden (§ 93 Abs 1 und 2 BVergG 2018).

8 Schlussbestimmungen

8.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

147 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen eines Vertrags ist ausnahmslos nur österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Agreement on Government Procurement (GPA) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das jeweils nach dem Streitwert zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

8.2 Schriftform

148 Nebenabreden zu einem Vertrag sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform iSd ABGBs. Von diesem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen werden kann.

8.3 Salvatorische Klausel

149 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrags eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.